

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 2

Ausgegeben: Dresden, am 31. Januar 2005

F 6704

Wir gedenken verstorbener kirchlicher Mitarbeiter

Dr. Brigitte **Berger**, geb. am 7. Juni 1931, zuletzt Pfarrerin der Nazarethkirchgemeinde Dresden-Seidnitz, verst. am 18. Juli 2004

Margarete **Berthold**, geb. am 28. Januar 1913, zuletzt tätig als Verwaltungsmitarbeiterin in der St.-Jodokus-Kirchgemeinde Chemnitz-Glösa, verst. am 4. März 2004

Wolfgang **Caffier**, geb. am 10. März 1919, zuletzt Pfarrer in Weixdorf, verst. am 4. August 2004

Hans-Joachim **Curths**, geb. am 1. März 1918, zuletzt Pfarrer der Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, verst. am 30. September 2004

Siegfried **Dimke**, geb. am 20. Dezember 1924, zuletzt tätig als Leiter der Kirchensteuerstelle in Geithain, verst. am 16. Oktober 2004

Kamillo **Fliegel**, geb. am 12. August 1910, zuletzt tätig als Kircheninspektor in der Matthäuskirchgemeinde Dresden, verst. am 8. August 2004

Paul Arthur **Frank**, geb. am 16. April 1920, zuletzt tätig als Friedhofsverwalter in der Kirchgemeinde Aue-Zelle, verst. am 25. Juni 2004

Paul **Gärtig**, geb. am 26. November 1932, zuletzt tätig als Friedhofsmeister in der Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg West, verst. am 16. Oktober 2004

Wolfgang **Heine**, geb. am 29. März 1932, zuletzt Pfarrer in Sachsenburg, verst. am 19. November 2004

Gertraud **Krüger**, geb. am 9. Juli 1910, zuletzt tätig als Katechetin im Kirchenbezirk Leipzig-West, verst. am 5. Oktober 2004

Barbara **Lange**, geb. am 15. Dezember 1939, zuletzt tätig als Mitarbeiterin bei der Sächsischen Haupt-Bibelgesellschaft, verst. am 1. Oktober 2004

Herwarth **Lappe**, geb. am 13. Juli 1913, zuletzt Pfarrer in Beucha, verst. am 31. August 2004

Heinrich **Lorenz**, geb. am 10. Januar 1915, zuletzt Pfarrer in Schneeberg, verst. am 30. August 2004

Elfriede **Noack**, geb. am 8. Mai 1908, zuletzt tätig als Katechetin in der Kirchgemeinde Rochlitz, verst. am 12. August 2004

Gerhard **Oelsner**, geb. am 15. Februar 1914, zuletzt Pfarrer in Beutha, verst. am 4. November 2004

Eva **Reinhart**, geb. am 31. Juli 1921, zuletzt tätig als Gemeindeförderin und Verwaltungsangestellte in der Lutherkirchgemeinde Radebeul, verst. am 28. August 2004

Edith **Richter**, geb. am 6. Dezember 1941, zuletzt tätig als Kantorkatechetin in der Kirchgemeinde Langenwolmsdorf, verst. am 31. Mai 2004

Gerhard **Richter**, geb. am 11. Juli 1926, zuletzt Kirchenmusikdirektor in Auerbach, verst. am 28. September 2004

Ernst **Rintelmann**, geb. am 11. November 1914, zuletzt Pfarrer in Wienrode, verst. im März 2004

Annemarie **Rostosky**, geb. am 27. Dezember 1906, zuletzt Kantordin in der Kirchgemeinde Wiederitzsch, verst. am 5. August 2004

Christine **Rülcker**, geb. am 13. August 1915, zuletzt tätig als Fürsorgerin bei der Inneren Mission, verst. am 29. August 2004

Gerhard **Schubert**, geb. am 16. Mai 1912, zuletzt Pfarrer in Lichtenberg, verst. am 7. Oktober 2004

Wolfram **Schwarzenberg**, geb. am 17. März 1933, zuletzt Pfarrer in der Petri-Nikolai-Kirchgemeinde Freiberg, verst. am 5. September 2004

Ilse **Stiegler**, geb. am 12. Juli 1922, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellte in der Kirchgemeinde Penig, verst. am 1. September 2004

Hildegard **Surholt**, geb. am 21. Februar 1915, zuletzt tätig als Sachbearbeiterin im Kirchgemeindeverband Dresden, verst. am 7. Februar 2004

Hartmut **Vieweg**, geb. am 20. Februar 1940, zuletzt tätig als Verwaltungsangestellter in der Kirchgemeinde St. Michael Dresden-Bühlau, verst. am 24. August 2004

Rosemaria **Wätzig**, geb. am 18. Juli 1925, zuletzt tätig als Verwaltungsleiterin in der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Chemnitz, verst. am 17. Juli 2004

Uwe **Wendt**, geb. am 3. September 1942, zuletzt Pfarrer der Trinitatiskirchgemeinde Riesa-Altstadt, verst. am 28. Juli 2004

Manfred **Widera**, geb. am 5. Oktober 1931, zuletzt tätig als Kirchenoberinspektor bei der Stadtkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna, verst. am 11. November 2004

Mathias **Wild**, geb. am 16. August 1955, zuletzt Pfarrer der St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz, verst. am 6. Juli 2004

Johannes **Winkler**, geb. am 18. Februar 1920, zuletzt Pfarrer in Mülsen St. Niclas, verst. am 1. August 2004

Herr, sei uns gnädig, denn auf dich harren wir! Sei unser Arm alle Morgen, dazu unser Heil zur Zeit der Trübsal!

(Jesaja 33, 2)

INHALT

Nachruf	A 5	Veränderungen im Kirchenbezirk Rochlitz	A 13
		Seminare im Ökumenischen Institut Bossey/Schweiz	A 14
A. BEKANNTMACHUNGEN			
III. Mitteilungen		V. Stellenausschreibungen	
Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge) am Sonntag Invokavit (13. Februar 2005)	A 6	1. Pfarrstellen	A 14
Anwendung von § 6 der Fortbildungsverordnung – FortbVO – vom 18. April 2000	A 6	2. Kantorenstellen	A 15
Veränderungen im Kirchenbezirk Auerbach	A 7	4. Gemeindepädagogenstellen	A 15
Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen	A 8	VI. Hinweise	
Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz	A 8	Angebot Orgel	A 15
Veränderung im Kirchenbezirk Dippoldiswalde	A 9	VII. Persönliche Nachrichten	
Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord	A 9	Veränderungen im Landeskirchenamt	A 15
Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg	A 9	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
Veränderungen im Kirchenbezirk Großenhain	A 11	Entfallen	
Veränderung im Kirchenbezirk Pirna	A 12	Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2004	
Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen	A 13		

A. BEKANNTMACHUNGEN

III. Mitteilungen

Abkündigung

der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge) am Sonntag Invokavit (13. Februar 2005)

Reg.-Nr. 401320-7

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2004/2005 (ABl. 2004 S. A 165/166) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Viele Menschen, oft auch solche die der Kirche eher fern stehen, suchen in belastenden Lebenssituationen seelsorgerliche Begleitung. In einigen großen Kliniken, in den Justizvollzugsanstalten, bei der Polizei, im Bundesgrenzschutz, in der Bundeswehr und für Gehörlose stehen hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Verfügung. In vielen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten arbeiten ehren- und nebenamtliche Seelsorgerinnen und

Seelsorger. Nach schweren Verkehrsunfällen und traumatisierenden Erlebnissen leisten Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger ehrenamtlich erste Hilfe für die Seele.

Die Personalkosten für die hauptamtlichen Seelsorger in der Bundeswehr und im Bundesgrenzschutz trägt die Bundesrepublik. Für die anderen Stellen erhalten wir nur teilweise Zuschüsse durch den Freistaat oder Krankenhausträger. Die Sachkosten müssen in der Regel aus kirchlichen Mitteln aufgebracht werden. Mit Ihrer Kollekte tragen Sie dazu bei, dass die Seelsorge in diesen besonderen Bereichen weitergeführt werden kann.

Anwendung

von § 6 der Fortbildungsverordnung – FortbVO – vom 18. April 2000

Reg.-Nr. 610 190

Anwendung von § 6 der Fortbildungsverordnung – FortbVO – vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2003 (ABl. S. A 220):

1. Bei Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten für Pfarrer und Pfarrerinnen des Pastoralkollegs Meißen ist ab 4. Januar 2005 für jeden Tagungstag ein Teilnehmerbeitrag in Höhe von 20 € zu entrichten.

2. Bei Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Pfarrer und Pfarrerinnen des Pastoralkollegs Meißen und des Theologischen Studienseminars in Pullach werden durch das Landeskirchenamt ab 4. Januar 2005 keine Fahrtkosten erstattet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

Veränderungen im Kirchenbezirk Auerbach

Vereinigung der Kirchgemeinden Rebesgrün und Reumtengrün (Kbz. Auerbach)

Reg.-Nr. 50-Rebesgrün 1/98

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rebesgrün und Reumtengrün im Kirchenbezirk Auerbach haben sich durch Vertrag vom 26.08.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach am 12.11.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün hat ihren Sitz in Rebesgrün.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinde Rebesgrün zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rebesgrün und Reumtengrün.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün über:

1. Flur Rebesgrün Flurstück 502 b der Gemarkung Rebesgrün in Größe von 0,3040 ha. Grundbuch von Rebesgrün Blatt 328 lfd. Nr. 1.

2. Flur Rebesgrün Flurstück 316 c der Gemarkung Rebesgrün in Größe von 0,1470 ha. Grundbuch von Rebesgrün Blatt 325 lfd. Nr. 1.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reumtengrün geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün über:

Flur Reumtengrün Flurstück 318/11 der Gemarkung Reumtengrün in Größe von 0,1148 ha. Grundbuch von Reumtengrün Blatt 586 lfd. Nr. 1.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Rebesgrün und Reumtengrün zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Auerbach und Zwickau, am 12.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach

R. Hesse
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Vereinigung der Kirchgemeinden Waldkirchen und Irfersgrün (Kbz. Auerbach)

Reg.-Nr. 50-Waldkirchen (Auerb.) 1/119

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Waldkirchen und Irfersgrün im Kirchenbezirk Auerbach haben sich durch Vertrag vom 23.06.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach am 12.11.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün hat ihren Sitz in Waldkirchen.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinde Waldkirchen zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Waldkirchen und Irfersgrün.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Waldkirchen und Irfersgrün, der Kirchenlehen zu Waldkirchen und Irfersgrün sowie der Kantoratslehen zu Waldkirchen und Irfersgrün zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldkirchen-Irfersgrün verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Auerbach und Zwickau, am 12.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach

R. Hesse
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen den Kirchgemeinden Crostau, Kirschau und Schirgiswalde (Kbz. Bautzen)

Reg.-Nr. 50-Crostau 1/213

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Crostau, Kirschau und Schirgiswalde im Kirchenbezirk Bautzen haben durch Vertrag vom 22.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am 30.11.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau.

Bautzen, am 30.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen

Pappai
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau und der Kirchgemeinde zum Guten Hirten Quatitz (Kbz. Bautzen)

Reg.-Nr. 50-Malschwitz-Guttau 1/7

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Malschwitz-Guttau und Quatitz im Kirchenbezirk Bautzen haben durch Vertrag vom 30.08.2004 und 15.09.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen am 14.10.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.07.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau.

Bautzen, am 14.10.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Bautzen

Pappai
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz und der Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Harthau (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50-Chemnitz St. Mi. 1/310

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Chemnitz-Harthau im Kirchenbezirk Chemnitz haben durch Vertrag vom 11.11.2004/01.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Chemnitz am 13.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Chemnitz.

Chemnitz, am 13.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Chemnitz

Conzendorf
Superintendent

L.S.

Richter
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Dippoldiswalde

Bildung eines Kirchspiels zwischen den Kirchgemeinden Bärenstein, Dittersdorf, Johnsbach, der St.-Wolfgangs-Kirchgemeinde Glashütte und der Kirchgemeinde Reinhardtsgrimma (Kbz. Dippoldiswalde)

Reg.-Nr. 50-Glashütte 1/391

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 4 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bärenstein, Dittersdorf, Johnsbach, Glashütte und Reinhardtsgrimma im Kirchenbezirk Dippoldiswalde haben durch Vertrag vom 03.11.2004 / 09.11.2004 / 10.11.2004/18.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde am 14.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte hat seinen Sitz in Glashütte.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Glashütte zu verwenden.

Dippoldiswalde und Dresden, am 14.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dippoldiswalde

Dähne
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Dresden Nord

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, der Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf und der Kirchgemeinde Dresden-Rähnitz

Reg.-Nr. 50-Dresden-Wilschdorf 1

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Aus dem seit dem 01.01.1999 bestehenden Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Rähnitz im Kirchenbezirk Dresden Nord scheidet mit Wirkung vom 01.01.2005 die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche aus.

§ 2

Das Schwesterkirchverhältnis wird ab 01.01.2005 zwischen der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Rähnitz fortgesetzt.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Dresden-Wilschdorf.

Dresden, am 07.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Nord

Nollau
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg

Vereinigung der Ev.-Luth. Christophoruskirchgemeinde Freiberg und der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchgemeinde Freiberg (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50-Freiberg, St. Jak. 1/343

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Christophorus Freiberg und St. Jakobi Freiberg im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 25.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt

Freiberg am 02.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg hat ihren Sitz in Freiberg.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Christophorus und St. Jakobi Freiberg.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Jakobi Freiberg geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus Kirchgemeinde Freiberg über:
 - Flurstück 1930/1 der Gemarkung Freiberg in Größe von 1.119 m² Grundbuch von Freiberg Blatt 33732
 - Flurstück 1930/2 der Gemarkung Freiberg in Größe von 391 m² der Grundbuch von Freiberg Blatt 3732
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zug-Langenrinne geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde über:
 - Flurstück 122 b der Gemarkung Zug in Größe von 1.120 m² Grundbuch von Zug Blatt 192
- (4) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Christophorus-Kirchgemeinde geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg über:
 - Flurstück 3556 der Gemarkung Freiberg in Größe von 740 m² Grundbuch von Freiberg Blatt 3500

§ 4

Der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg werden die Grundvermögen des Kirchenlehens St. Jakobi zu Freiberg und des Pfarrlehens St. Jakobi zu Freiberg sowie der Klosterkasse St. Jakobi zu Freiberg zugeordnet. Die vorgenannten Lehen und die Klosterkasse werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Auerbach und Zwickau, am 12.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Auerbach

R. Hesse
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Weißenborn und Berthelsdorf (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 50-Weißenborn 1/186

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Weißenborn und Berthelsdorf im Kirchenbezirk Freiberg haben sich durch Vertrag vom 21.07.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Freiberg am 01.07.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf hat ihren Sitz in Weißenborn.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der bisherigen Kirchgemeinde Weißenborn zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Weißenborn und Berthelsdorf.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf über:
 1. Flurstück 402/1 der Gemarkung Weißenborn in Größe von 5.455 m² Grundbuch von Weißenborn Blatt 187

2. Flurstück 404 der Gemarkung Weißenborn in Größe von 23.930 m² Grundbuch von Weißenborn Blatt 185
3. Flurstück 405 der Gemarkung Weißenborn in Größe von 11.000 m² Grundbuch von Weißenborn Blatt 186
4. Flurstück 406 der Gemarkung Weißenborn in Größe von 10.940 m² Grundbuch von Weißenborn Blatt 184 Nr. 1
5. Flurstück 420 der Gemarkung Weißenborn in Größe von 4.130 m² Grundbuch von Weißenborn Blatt 184 Nr. 2

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Weißenborn und zu Berthelsdorf, der Kirchenlehen zu Weißenborn und zu Berthelsdorf, des Kirchschullehens zu Berthelsdorf sowie des Kantoratslehens zu Weißenborn zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißenborn-Berthelsdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Freiberg und Dresden, am 13.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Freiberg

Voigt
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Großenhain
Vereinigung der Kirchengemeinde St. Laurentius Lorenzkirch und der
Kirchengemeinden Gohlis und Kreinitz-Jacobsthal (Kbz. Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Lorenzkirch 1/213

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Laurentius Lorenzkirch, Gohlis und Kreinitz-Jacobsthal im Kirchenbezirk Großenhain haben sich durch Vertrag vom 01.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain am 07.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Lorenzkirch“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Lorenzkirch hat ihren Sitz in Lorenzkirch.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Lorenzkirch ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Laurentius Lorenzkirch, Gohlis und Kreinitz-Jacobsthal.
- (2) Der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Lorenzkirch werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Lorenzkirch, zu Gohlis, zu Kreinitz und zu Jacobsthal, der Pfarllehen zu Lorenzkirch, zu Gohlis und zu Kreinitz sowie des Kantoratslehens zu Lorenzkirch sowie des Kirchschullehens zu Kreinitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Lorenzkirch verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Großenhain und Dresden, am 07.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Skäßchen, Oelsnitz und Strauch (Kbz. Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Skäßchen 1/169

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Skäßchen, Oelsnitz und Strauch im Kirchenbezirk Großenhain haben sich durch Vertrag vom 23.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain am 07.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch hat ihren Sitz in Skäßchen.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Skäßchen, Oelsnitz und Strauch.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch werden die Grundvermögen der Pfarllehen zu Skäßchen, zu Oelsnitz und zu Strauch, der Kirchenlehen zu Skäßchen, zu Oelsnitz und zu Strauch, der Kantoratslehen zu Skäßchen und zu Strauch sowie des Kirchschullehens zu Oelsnitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Skäßchen-Oelsnitz-Strauch verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Großenhain und Dresden, am 07.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Vereinigung der Kirchengemeinden Wildenhain-Walda und Bauda (Kbz. Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Wildenhain-Walda 1/28

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wildenhain-Walda und Bauda im Kirchenbezirk Großenhain haben sich durch Vertrag vom 18.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

am 30.11.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wildenhain-Walda-Bauda“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wildenhain-Walda-Bauda hat ihren Sitz in Wildenhain.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Wildenhain-Walda und Bauda.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Wildenhain, zu Walda, zu Bauda und zu Colmnitz, der Pfarrlehen zu Wildenhain, zu Walda und zu Bauda, des Kantoratslehens zu Wildenhain sowie der Kirchschullehen zu Walda und zu Bauda zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kir-

chenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wildenhain-Walda-Bauda verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Großenhain und Dresden, am 07.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

**Vereinigung der Kirchgemeinden Prausitz, Boritz-Leutewitz
und der St.-Martins-Kirchgemeinde Riesa-Pausitz (Kbz. Großenhain)**

Reg.-Nr. 50-Prausitz 1/204

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Prausitz, Boritz-Leutewitz und St. Martin Riesa-Pausitz im Kirchenbezirk Großenhain haben sich durch Vertrag vom 08.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain am 12.11.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein hat ihren Sitz in Hirschstein-Prausitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchgemeinden Prausitz, Boritz-Leutewitz und St. Martin Riesa-Pausitz.
- (2) Der Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein werden die Grundvermögen der Kirchenlehen zu Prausitz, zu Heyda, zu Mehltheuer, zu Boritz, zu Leutewitz und zu Pausitz, der Pfarrlehen zu Prausitz, zu Heyda, zu Mehltheuer, zu Boritz, zu Leutewitz und zu Pausitz sowie der Kirchschullehen zu Heyda, zu Boritz und zu Pausitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Hirschstein verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Großenhain und Dresden, am 22.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

**Veränderung im Kirchenbezirk Pirna
Vereinigung der Ev.-Luth. Martinskirchgemeinde Lauterbach
und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bühlau (Kbz. Pirna)**

Reg.-Nr. 50-Lauterbach (Pir) 1/212

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Lauterbach und Bühlau im Kirchenbezirk Pirna haben sich durch Vertrag vom 20.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna am 20.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Bühlau“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Bühlau hat ihren Sitz in Lauterbach.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Bühlau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Lauterbach und Bühlau.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Bühlau werden die Grundvermögen der Pfarrlehen zu Lauterbach und zu Bühlau, der Kirchenlehen zu Lauterbach und zu Bühlau sowie der Kirchschullehen zu Lauterbach und zu Bühlau zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Bühlau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Pirna und Dresden, am 20.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Pirna

Kaden
Superintendent

L.S.

i. V. Nilsson
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Kirchengemeinde Reuth, der Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Rodersdorf und der St.-Martins-Kirchengemeinde Thossen (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Reuth 1/184

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Reuth, Rodersdorf und Thossen im Kirchenbezirk Plauen haben sich durch Vertrag vom 20.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 28.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005

das mit Vertrag vom 11.11.1998 begründete Schwesterkirchverhältnis aufgehoben.

Plauen und Zwickau, am 28.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Johanneskirchengemeinde Mißlareuth und der Kirchengemeinde Reuth (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 50-Mißlareuth 1/136

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mißlareuth und Reuth im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 20.12.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 28.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mißlareuth.

Plauen und Zwickau, am 28.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Rochlitz

Bildung eines Kirchspiels zwischen den Kirchengemeinden Geithain-Wickershain, Syhra-Niedergräfenhain-Ossa, Jahnshain und Rathendorf (Kbz. Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Geithain-Wickershain 1/28

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchengemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 4 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Geithain-Wickershain, Syhra-Niedergräfenhain-Ossa, Jahnshain und Rathendorf im Kirchenbezirk Rochlitz haben durch Vertrag vom 29.09.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Geithainer Land hat seinen Sitz in Geithain.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchengemeinde Geithain-Wickershain zu verwenden.

§ 3

Das Bezirkskirchenamt Rochlitz genehmigt gemäß § 6 Abs. 3 des Kirchengemeindestrukturgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und unter Verweis auf § 1 Buchst. A Ziffer 4 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Amtsgeschäften durch das Landeskirchenamt auf die Bezirkskirchenämter und Superintendenzen die Bildung des Kirchspiels Geithainer Land durch diese Urkunde.

Leipzig und Rochlitz, am 01.11.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Rochlitz

Jenichen
Superintendent

L.S.

Teichmann
Kirchenamtsrat

**Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der
St.-Nikolai-Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain, der Kirchgemeinde Niedersteinbach,
der St.-Jakobus-Kirchgemeinde Obergräfenhain und der Kirchgemeinde Oberelsdorf (Kbz. Rochlitz)**

Reg.-Nr. 50-Langenleuba-Oberhain 1/106

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Langenleuba-Oberhain, Niedersteinbach, Obergräfenhain und Oberelsdorf im Kirchenbezirk Rochlitz haben durch Vertrag vom 10.11.2004, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Rochlitz am 13.12.2004 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturegesetz ist die Kirchgemeinde Langenleuba-Oberhain.

Rochlitz und Leipzig, am 09.12.2004

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Rochlitz

Jenichen
Superintendent

L.S.

Teichmann
Kirchenamtsrat**Seminare****im Ökumenischen Institut Bossey/Schweiz**

Reg.-Nr. 10521-25/277

Das Kirchenamt der EKD weist auf das Programm 2005 des Ökumenischen Instituts Bossey/Schweiz hin.

Folgende Seminare werden angeboten:

- Wissenschaft, Glaube und konvergente Technologien
23. – 29. April 2005
Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Anmelde- und Programmgebühren:
720 Schweizer Franken (CHF)
- Orthodoxe Theologie und Spiritualität
Tagungsort: Tirana, Albanien
25. April – 4. Mai 2005
Kosten: 720 CHF

- Die Bibel und die Verwandlung des Menschen:

Ein Milieu für ökumenische Spiritualität

10. – 16. Juli 2005

Kosten: 720 CHF

- Ökumenische Erneuerung des Gottesdienstes und seiner musikalischen Gestaltung

31. Juli – 6. August 2005

Kosten: 720 CHF

Die Arbeitssprache in diesen Seminaren ist Englisch.

Grundsätzlich ist die Teilnahme selbst zu finanzieren. In begründeten Fällen (z. B. bei Studenten, Vikaren und Berufsanfängern) kann die Möglichkeit eines Zuschusses geprüft werden. Über weitere Einzelheiten gibt das Landeskirchenamt Auskunft.

Informationen erhalten Sie auch über die Website des Ökumenischen Instituts: www.wcc-coe.org/bossey

V.**Stellenausschreibungen**

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **7. März 2005** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 1. Pfarrstelle Ebersbach (Kbz. Löbau-Zittau)

1 Predigtstätte, außerdem regelmäßige Gottesdienste in zwei Pflegeheimen. – Dienstwohnung (126,79 m²) mit 5 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

die Pfarrstelle Frauenhain (Kbz. Großenhain)

3 Predigtstätten – Dienstwohnung (153 m²) mit 5 Zimmern (einschließlich Amtszimmer) und 2 ausgebauten Räumen auf dem Dachboden.

die 3. Pfarrstelle Großenhain (Kbz. Großenhain)

1 Predigtstätte, außerdem wird regelmäßig Gottesdienst im Seniorenzentrum gehalten. – Es ist vorgesehen, dem künftigen Stelleninhaber oder der künftigen Stelleninhaberin die Aufgaben des Jugendpfarrers für den Kirchenbezirk Großenhain zu übertragen. – Dienstwohnung (98,30 m²) mit 4 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

die 2. Pfarrstelle Lommatzsch-Neckanitz mit SK Dörschnitz-Striegnitz und SK Leuben-Ziegenhain-Planitz und SK Zehren (Kbz. Meißen)

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

8 Predigtstätten (bei 2 1/2 Pfarrstellen), wöchentlich ein Gottesdienst im Gemeindebezirk. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Leuben (162,5 m²) mit 8 Zimmern (davon 3 Zimmer mit einer Raumgröße unter 10 m²) zuzüglich Amtszimmer.

die Pfarrstelle Neuwürschnitz mit SK Beutha (Kbz. Stollberg)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Neuwürschnitz (135,40 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer.

die Pfarrstelle der Markuskirchgemeinde Plauen (Kbz. Plauen)
Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden. Entsprechend der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Plauen ist eine Verbindung der Markuskirchgemeinde Plauen mit der Pauluskirchgemeinde Plauen vorgesehen.

1 Predigtstätte – Eine Dienstwohnung in erforderlicher Größe im Gemeindebereich muss beschafft werden.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Dresden-Kaditz-Pieschen (Kbz. Dresden Nord)
6220 Dr.-Kaditz-Pieschen 17

In der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Kaditz-Pieschen ist eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 40 %, zunächst befristet während der Elternzeit der Stelleninhaberin vom 01.03.2005 bis 11.03.2006, neu zu besetzen. In der Kirchgemeinde gibt es zahlreiche musikalische Gruppen, welche sich über eine fachliche Betreuung freuen. Kinder- und Gospelchor, Kantorei, Posaunenchor und eine Gruppe NEUES LIED sind dafür willkommenes Beschäftigungsfeld. Vom zukünftigen Kirchenmusiker wird neben dem Schwerpunkt Gottesdienst die Leitung von mindestens drei der o. g. Gruppen erwartet.

Auskünfte erteilt Pfarrer Thomas Markert, Tel. (03 51) 8 58 81 78. Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand, Homiliusstraße 15, 01139 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Thum (Kbz. Annaberg)

64103 Thum 28

Die Kirchgemeinde Thum sucht ab 1. August 2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 85 %.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Jungschararbeit
- Junge Gemeinde
- Kindergottesdienst
- Ausgestaltung von Familiengottesdiensten und Gemeindefesten
- Einstudieren von Krippenspielen.

Innerhalb der Stelle sind Dienste in der benachbarten Kirchgemeinde Jahnsbach zu erbringen.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thum, Chemnitzer Straße 1, 09419 Thum, Tel. (03 72 97) 22 15, Fax: (03 72 97) 8 17 95 zu richten.

VI. Hinweise

Angebot Orgel

Reg.-Nr. 50-Chemnitz, Luther 19a/413

Die Lutherkirchgemeinde Chemnitz, Altenhainer Str. 26, 09126 Chemnitz, bietet die im Folgenden näher beschriebene Kleinorgel, die derzeit in der Winterkirche steht, zum Verkauf an. Sie wurde von Jehmlich Orgelbau Dresden im Jahr 1980 als op. 1013 erbaut. Sie besitzt 7 Register, verteilt auf 1 Manual und Pedal.

Disposition: Gedackt 8` Prinzipal 4`
Rohrflöte 4` Waldflöte 2`
Quinte 1 1/3` Mixtur 3 fach
Pommer 16` (Pedal) Pedalkoppel

Maße: Breite: 2,53 m
 Höhe: 3,10 m
 Tiefe: 1,08 m; mit Pedal und Orgelbank 1,60 m

Sie hat einen hellen, kräftigen Klang, der beim Umsetzen durch Intonieren und Anpassen auf einen neuen Raum ohne Probleme etwas zurück genommen werden kann.

Der Verkaufspreis beträgt 20.000 €.

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes zum Verkauf liegt vor.

Für Rückfragen bzw. Besichtigung vor Ort melden Sie sich bitte bei Kantor Marko Koschwitz, Tel. (03 71) 58 69 36.

VII. Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) Z 15

Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 hat die Kirchenleitung nach § 36 Abs. 4 Nr. 8 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 das bisherige Mitglied des Landeskirchenamtes Oberlandeskirchenrat Peter **Zweynert** in den Ruhestand versetzt.

6311 (LKA) Sch 132

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an hat die Kirchenleitung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche

Sachsens vom 13. Dezember 1950 Rechtsanwalt Klaus Schurig zum Mitglied des Landeskirchenamtes mit der Amtsbezeichnung Oberlandeskirchenrat gewählt.

6311 (LKA) K 56

Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an hat das Landeskirchenamt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 Oberlandeskirchenrat Hans Dietrich **Knoth** zum Mitglied der Kirchenleitung bestimmt.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,71 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.